

VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1



Wittes

ff zu Branden-

burgfürst / Souverainer

Pre / Jülich / Berge / Stettin /
zu Crossen Herzog / Burg-

grin / Raheburg und Moers /
rin / Böhren und Lebrdam /

burg / Bütow / Arlay und
erschafft / Bürgermeistern /

igen denenselben hiermit zu
in frande Länder und Pro-

auschlagen / indeme nicht
Nationen an guten Ord-

g gemacht und nach Ge-
gehende Mißbräuche und

Landes dadurch zuwach-
Fürsten / obliegt / für Un-

licirte Edicte nach denen
weder / daß keiner von Unseren

wandernde Handwerks-
und Erlaubnuß außershalb

Graf zu Hohenzollern / Rup
Marquis zu der Vohre und
Breda / 2c. 2c. Entbieten al
Rathmannen in Städten /
wissen / was Gestalt Wir mi
vintzien / deren Zweck und
allein das baare Geld außers
nungen / Gebräuchen und
legenheit in Unfere Lande ver
Untugenden bey Uns eingef
senden Vorthail angewendet
ferer Unterthanen und absor
Umständen der jekigen Zeite
Vasallen und Unterthanen /
und dergleichen Leute ausgen
Teutschland und dem Römis

Dasern aber jemand bey
Supplicato die Ursachen und
Nahme / Herkommen und
den Aenderungen / auch wan
nigster umständlicher Bericht

Welchemnach Wir dann
gen Anvertrauten und Befren
gnade / auch anderer willführl
in allen Stücken nachgelebet /
gen Unterschrift und auffgedr

in würde; So sollen in dem
ter mit gegeben wird / dessen
bst denen etwan fürfallen-
et worden / allerunterthä-

oren und derer Unmündi-
Vermeidung Unserer Un-
Verordnung überall und
unter Unserer eigenhändi-

n.

M. L. v. Preinze.

49





Er Friederich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-

burg / des Heil. Röm. Reichs Erb- Kämmerer und Churfürst / Souverainer
Prink von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Steve / Jütich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Grossen Herzog / Burg-

graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Böhren und Lehdam /
Marquis zu der Behre und Wüßingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bürow / Arlay und
Breda / 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rittertschafft / Bürgermeistern /
Rathmannen in Städten / wie auch allen und jeden Unterthanen Unsern gnädigen Gruss / und fügen denenselben hiermit zu
wissen / was Gestalt Wir mißfällig vernommen / daß die Reisen der Jugend außserhalb Teutschland in fremde Länder und Pro-
vintzien / deren Zweck und Abscheu zwar nicht zu verwerffen / insgemein zu einem grossen Mißbrauch ausschlagen / indeme nicht
allein das baare Geld außserhalb Landes geführt wird / sondern auch an statt / daß dasjenige / so andere Nationen an guten Ord-
nungen / Gebräuchen und Wercken der Kunst und Natur besonders haben / in Acht genommen / zu Nutze gemacht und nach Ge-
legenheit in Unsere Lande verfehret werden solte / vielmehr im Gegentheil die anderswo im Schwang gehende Mißbräuche und
Untugenden bey Uns eingeführt / oder wenigstens die Kosten vergeblich und ohne einigen dem Vater-Lande dadurch zuwach-
senden Vortheil angewendet werden. Wann Wir nun in Erwägung / daß Uns / als dem Landes-Fürsten / obliegt / für Un-
serer Unterthanen und absonderlich der Jugend Wohlfahrt zu sorgen / und die bereits hiebevot publicirte Edicte nach denen
Umständen der jezigen Zeiten zu renoviren und zu widerholen ; Als sehen / ordnen und wollen Wir / daß keiner von Unseren
Vasallen und Unterthanen / wes Standes / Condition und Würde derselbige seye (nur allein die wandernde Handswerker
und dergleichen Leute ausgenommen) so unter 30. Jahr alt / ohne von Uns erhaltene Permissio und Erlaubnuß außserhalb
Teutschland und dem Römischen reich reisen sollen.

Dasern aber jemand bey Uns um Erlaubnuß und Permissio allerunthänigste Ansuchung thun würde ; So sollen in dem
Supplicato die Ursachen und das Abscheu der Reise und Studien / wie imgleichen / wann ein Hoff-Meister mit gegeben wird / dessen
Nahme / Herkommen und Qualitäten / auch andere Umstände und von dem Fortgange der Reise nebst denen etwan fürfallen-
den Aenderungen / auch wann dieselbige abgelegt / Uns davon und was davon gesehen und beobachtet worden / allerunterthä-
nigster umständlicher Bericht abgestattet werden.

Welchemnach Wir dann hiermit männiglich insonderheit aber allen und jeden Tutoren / Curatoren und derer Unmündi-
gen Anvertrauten und Befreundten / wie imgleichen / Unseren Fiscalischen Bedienten ernstlich und bey Vermeidung Unserer Un-
gnade / auch anderer willkührlicher Straffe anbefehlen / dahin zu sehen / daß diesem Unserm Edict und Verordnung überall und
in allen Stücken nachgelebet / auch darwider in keine Wege gehandelt werden möge. Urkundlich unter Unserer eigenhändi-
gen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. In-Siegel. Gegeben Berlin den 21. Januar. 1714.



Er. Wilhelm.

M. L. v. Preinke.

171

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns.]

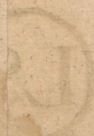
[Faint text, possibly a signature or name, located at the bottom of the main text block.]



[Faint text at the bottom left corner of the page.]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handclimphen

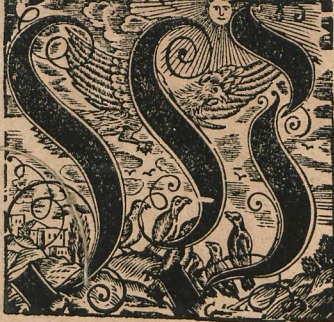
Retro U

DA

Zus





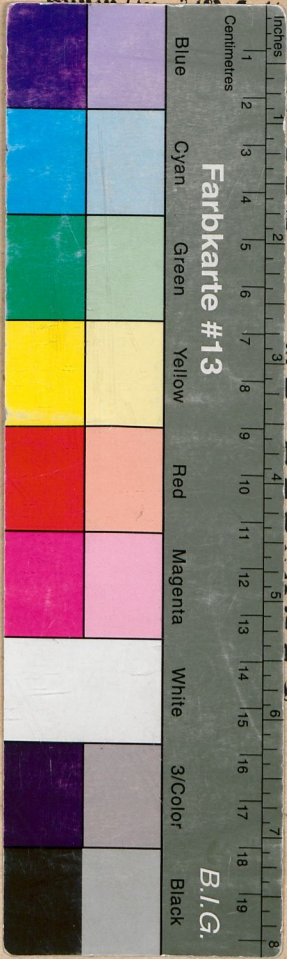


Wittes

ff zu Branden-
 hursfürst / Souverainer
 Pe / Jülich / Berge / Stettin /
 zu Grossen Herzog / Burg
 rein / Rakeburg und Moers /
 ein / Bühren und Lehdam /
 sburg / Bütow / Arlay und
 erschafft / Bürgermeistern /
 igen denenselben hiermit zu
 Wir mi
 t und At
) außserh
 i und We
 ande ver
 s eingest
 ewendet
 nd absor
 en Zeite
 hanen /
 ausgen
 i Römif
 and bey
 hen und
 t und Q
 ich want
 Bericht
 ir dann
 d Befrei
 villfäher
 gelebet /
 auffgedi

in fremde Länder und Pro
 ausschlagen / indeme nicht
 e Nationen an guten Ord
 ke gemacht und nach Ge
 gehende Mißbräuche und
 ter Lande dadurch zuwach
 Fürsten / obliegt / für Un
 licirte Edicte nach denen
 ir / daß keiner von Unseren
 wandernde Handswerks
 und Erlaubniß außserhalb
 in würde; So sollen in dem
 ter mit gegeben wird/dessen
 bst denen etwan fürfallen
 tet worden / allerunterthä
 toren und derer Unmündi
 Vermeidung Unserer Un
 Berordnung überall und
 unter Unserer eigenhändi

Graf zu Hohenzollern / Rup
 Marquis zu der Behre und
 Breda / cc. cc. Entbieten a
 Rathmannen in Städten / n



49

n.

M. L. v. Prinke.